

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 107

**Das Unrecht der
Strafvereitelung (§ 258 StGB)**

**Von
Uwe Günther**



Duncker & Humblot · Berlin

UWE GÜNTHER

Das Unrecht der Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser

em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder

ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 107

Das Unrecht der Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Von
Uwe Günther



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Winrich Langer, Marburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Günther, Uwe:

Das Unrecht der Strafvereitelung (§ 258 StGB) / von Uwe Günther. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 107)

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09326-7

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-09326-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☞

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 1996/97 als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im Januar 1997 abgeschlossen, erst später veröffentlichtes Schrifttum konnte keine Berücksichtigung mehr finden.

Mein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Winrich Langer, der die Arbeit thematisch angeregt und über viele Jahre hinweg geduldig betreut und gefördert hat, sowie Herrn Professor Dr. Georg Freund für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank gebührt ferner Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser und Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, die die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Strafrechtliche Abhandlungen" befürwortet haben.

Nicht zuletzt möchte ich aber auch meinen Eltern danken, die mir selbstlos ein meinen Wünschen und Vorstellungen entsprechendes Studium ermöglichten.

Rauschenberg, im November 1997

Uwe Günther

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Dogmatische Grundfragen zum Unrecht der Strafvereitelung	19
I. Der Begriff des Unrechts	19
1. Allgemeine Grundlagen	19
2. Unrecht als Sachelement des Verbrechens	21
a) Die Unrechtsbegründung	22
b) Der Unrechtsausschluß	23
3. Der Unrechtstatbestand als Formelement der Straftat	24
II. Das durch § 258 geschützte Rechtsgut	25
1. Bedeutung des Rechtsguts für das Normverständnis	25
2. Der derzeitige Stand der Meinungen	26
3. Kritik der bisherigen Rechtsgutsbeschreibungen	28
B. Der Unrechtstatbestand des § 258 Abs. 1 im einzelnen	39
I. Die Sanktionen, deren Vereitelung von § 258 Abs. 1 erfaßt ist	39
1. Allgemeine Anmerkungen	39
2. Die Sanktion Strafe	40
3. Zum Begriff der Maßnahme	42
II. Das Vortaterfordernis	43
1. Systematische Stellung dieses Erfordernisses	43
2. Die an die Vortat im einzelnen zu stellenden Anforderungen	45
a) Bei Vereitelung einer Bestrafung	46
b) Bei Vereitelung der Verhängung einer Maßnahme	52
3. Strafbarer Versuch bei Fehlen einer Vortat?	52
a) Der aktuelle Meinungsstand	53
b) Entwicklung des eigenen Standpunktes	55
4. Zeitliches Verhältnis zwischen Vortat und Vereitelungshandlung	60
a) Die derzeit im Schrifttum vorherrschende Ansicht	60
b) Kritik und eigene Stellungnahme	61
c) Präzisierung der eigenen Ansicht	64

5. Das Verhältnis von Strafvereitelung und Beihilfe zur Vortat	65
6. Keine Bindungswirkung einer zuvor zur Vortat ergangenen Gerichts- entscheidung	68
III. Der durch eine Tat nach § 258 Abs. 1 Begünstigte	70
1. Die Straflosigkeit der Vereitelung einer der eigenen Person drohenden Bestrafung	71
a) Die eigennützige Strafvereitelung in der Sicht von Rechtsprechung und Lehre	71
b) Das Verhältnis von eigen- und fremdnütziger Strafvereitelung aus eigener Sicht	73
aa) Der sachliche Grund für die Straflosigkeit der eigennützigen Strafvereitelung	73
bb) Der formelle Grund für die Straflosigkeit der eigennützigen Strafvereitelung	80
2. Sonstige inhaltliche Bedeutung des Merkmals "ein anderer"	83
IV. Der Strafvereitelungserfolg	85
1. Übersicht über die in Rechtsprechung und Lehre zum Inhalt des Straf- vereitelungserfolgs vertretenen Positionen	85
2. Bewertung der verschiedenen Positionen	89
3. Kriterien zur Bestimmung der erforderlichen Verzögerung	98
4. Die Struktur des Vereitelungserfolges im Vergleich zu den in anderen Straftatbeständen vorausgesetzten Erfolgen	109
5. Der zwischen Tathandlung und -erfolg zu fordernde Beziehungs- zusammenhang	112
V. Die Vereitelungshandlung	115
1. In die Problematik einführende Situationsbeschreibung	115
2. Der gegenwärtige Meinungsstand im einzelnen	118
a) Die Erfolgsverursachung als alleiniges Kriterium	118
b) Täterschaftliche Begehung als Maßstab tatbestandsmäßigen Verhal- tens	119
c) Sonstige Lösungsansätze	124
3. Der Inhalt des Merkmals "Vereiteln" aus eigener Sicht	127
a) Kritik an den bisherigen Definitionsversuchen	127
aa) Vereiteln als bloßes Verursachen des Vereitelungserfolgs	127
bb) Vereiteln als Manifestation des Vereitelungswillens	128
cc) Vereiteln und das nicht mehr tolerierte Vereitelungsrisiko	129
dd) Vereiteln als täterschaftliche Verursachung des Vereitelungs- erfolgs	131
ee) Vereiteln als unmittelbares Bewirken des Vereitelungserfolgs	134

b) Die eigene Definition der Vereitelungshandlung	139
aa) Grundlagen und Herleitung der eigenen Definition	139
bb) Praktische Erprobung anhand weiterer typischer Vereitelungs- handlungen	147
(1) Die Falschaussage vor den Ermittlungsbehörden oder vor Gericht sowie die Bemühungen hierum	147
(2) Bewirken einer berechtigten Aussageverweigerung des Zeu- gen	149
(3) Die verschiedenen Formen der sog. "Fluchthilfe"	154
(4) Beteiligung an der Selbsttötung des Vortäters	159
c) Vereitelungshandlung und Strafverteidigung	160
aa) Systematische Einordnung der Prozeßordnungsgemäßheit des Verteidigerhandelns	161
bb) Konkrete Behandlung verschiedener Aktivitäten des Strafverteidi- gers	163
(1) Beeinflussung des Aussageverhaltens von Zeugen	164
(2) Die Mitwirkung bei Einlassungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten	167
(3) Weitergabe von Informationen an den Mandanten	168
(4) Den Prozeß verschleppende Verteidigeranträge	173
(5) Sonstige Äußerungen in der Hauptverhandlung	173
d) Vereiteln durch sozialadäquates Verhalten	174
4. Strafvereitelung durch Unterlassen (§§ 258 Abs. 1, 13 Abs. 1)	179
VI. Die subjektiven Unrechtsmerkmale einer Strafvereitelung nach § 258	
Abs. 1	184
1. Allgemeine Voraussetzungen	184
2. Speziell vertatbestandlichte Anforderungen ("absichtlich oder wissent- lich")	185
a) Begriffsbestimmung	185
b) Inhaltliche Reichweite dieser zusätzlichen Anforderungen	186
C. Das Unrecht der Vollstreckungsvereitelung nach § 258 Abs. 2	189
I. Der Unrechtstatbestand des § 258 Abs. 2 im einzelnen	189
1. Die spezielle Tatsituation der Vollstreckungsvereitelung	189
2. Tathandlung und -erfolg	191
a) Übertragung der aus der Erörterung zu § 258 Abs. 1 gewonnenen Ergebnisse	191
b) Bezahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung?	193
3. Die subjektiven Unrechtsmerkmale	202

II. Das Verhältnis der beiden Tatbestände zueinander	202
1. Vergleich zu § 257 a.F.	203
2. Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Tatsituation	204
3. Konsequenzen für einen etwaigen Irrtum des Strafvereitelungstäters	205
4. Möglichkeit der Wahlfeststellung zwischen Verfolgungs- und Vollstreckungsvereitelung	208
D. Weitere Fragen zum Unrecht der Strafvereitelung, die nicht unmittelbar mit dessen Vertatbestandlichung in § 258 Abs. 1 und 2 zusammenhängen	210
I. Die Strafrahenbegrenzung des § 258 Abs. 3	210
1. Aussagegehalt der Regelung	210
2. Begründung für das Bestehen dieser Vorschrift	212
3. Anwendungsprobleme	213
II. Die Strafflosigkeit bestimmter Strafvereitelungsfälle (insbesondere der Teilnahme des Vortäters an einer nur ihn begünstigenden Strafvereitelung) nach § 258 Abs. 5 und 6	218
1. Allgemeine Erläuterungen	219
2. Systematische Einordnung	220
a) Der gegenwärtige Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum	220
b) Eigene Stellungnahme	222
3. Konsequenzen der systematischen Einordnung für die Auslegung von § 258 Abs. 5 und 6	226
4. Strafflosigkeit der Strafvereitelungsteilnahme des Vortäters nur wegen § 258 Abs. 5?	228
a) Meinungsstand vor und nach der Gesetzesänderung	229
b) Der eigene Standpunkt	230
III. Der strafbare Versuch einer Strafvereitelung (§ 258 Abs. 4)	234
1. Anlaß für die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit	234
2. Überblick über die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Versuchsdelikts und ihre Bedeutung für § 258	235
3. Ermittlung des anzuwendenden Strafrahmens bei Gebrauchmachen von der Milderungsmöglichkeit des § 23 Abs. 2	239
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	240
Literaturverzeichnis	243
Sachwortverzeichnis	267

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einltg.	Einleitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
-FS	-Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz

GS	Der Gerichtssaal
-GS	-Gedächtnisschrift
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hrsg.	Herausgeber
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JustizBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
Lehrb.	Lehrbuch
Lehrkomm.	Lehrkommentar
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
SchZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte (-r, -s, -n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung

StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
Studb.	Studienbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Der Strafverteidiger
u.	und
v.	von
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Der Straftatbestand der “Strafvereitelung” (§ 258 StGB)¹ wurde in seiner heutigen Gestalt durch das EGStGB von 1974² mit Wirkung zum 01.01.1975 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Gegenüber der alten Gesetzesfassung kam es dabei vor allem zu folgenden augenfälligen Änderungen:

In formeller Hinsicht verdient Erwähnung, daß dieser Materie erstmals eine gänzlich eigene Strafvorschrift gewidmet wurde, war doch die Strafvereitelung zuvor innerhalb der Begünstigungsnorm des § 257 a.F. als sog. persönliche Begünstigung³ neben der sachlichen angesiedelt, die auch weiterhin Gegenstand dieser Vorschrift geblieben ist.

Mit der Schaffung eines eigenen Tatbestandes der Strafvereitelung hat ein Entwicklungsprozeß sein Ende gefunden, der sich grob skizziert in drei Stufen vollzog:⁴ In einer ersten Phase wurden Begünstigung, Strafvereitelung sowie Hehlerei als Teilnahmestraftaten in Form eines *auxilium post delictum* interpretiert.⁵ Nach Überwindung dieser Sichtweise und dem damit gewonnenen Wis-

¹ Im folgenden sind Gesetzesparagrafen ohne nähere Angabe des Gesetzes solche des StGB.

² Abgedruckt in BGBl. 1974 Teil I, S. 469 ff.

³ Neben der überwiegend, etwa bei *Dreher*, § 257 Anm. 1 A; *Schröder* in *Schönke/Schröder*¹⁷, § 257 Rn. 1 gebrauchten Bezeichnung als “persönliche” Begünstigung fand im Schrifttum zur alten Gesetzesfassung auch der Begriff “echte” Begünstigung Anwendung, so z.B. bei v. *Olshausen*, § 257 Anm. 2.

⁴ Eine detaillierte Schilderung der historischen Entwicklung des Strafvereitelungsdelikts findet sich im übrigen bei *Drees*, S. 3 ff.; *Plümer*, S. 7 ff. und *Rodenhäuser*, S. 36 ff.

⁵ Diese Sichtweise geht zurück auf das mittelalterlich-italienische Recht des 14. und 15. Jahrhunderts, das die Beihilfe in die drei Stadien des *auxilium ante*, in und *post delictum* unterteilte und zur letztgenannten Teilnahmeform auch Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei zählte, vgl. die näheren Belege bei *Plümer*, S. 7 f. sowie *Rodenhäuser*, S. 39 f. Die Gesetzgebung war von ihr bis hin zum Preußischen StGB von 1851 geprägt, das etwa die Begünstigung (zu der auch die Strafvereitelung zählte) im Rahmen seines Allgemeinen Teils der Teilnahme zuordnete; hieran lehnte sich später

sen um die Selbständigkeit dieser Delikte im Hinblick auf die Teilnahme betrachtete man sie im Verhältnis untereinander zunächst noch als zu einer unauflösbaren Einheit zusammengehörig,⁶ bis dann schließlich ihre jeweilige Eigenständigkeit auch in diesem Punkt erkannt wurde.⁷ Diese erst sehr spät vollzogene "Emanzipation" der Strafvereitelung war es auch, die das Schrifttum dazu bewog, von einer "Leidensgeschichte" dieses Deliktstypus zu sprechen.⁸

Inhaltlich kam es insofern zu einer tiefgreifenden Neuregelung, als nunmehr zur Vollendung eines Strafvereitelungsdelikts – anders als noch unter der Geltung des § 257 a.F.⁹ – der Eintritt eines Vereitelungserfolgs erforderlich ist. Diese Umgestaltung, verbunden mit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit in

übrigens auch der 1869 veröffentlichte Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund an.

⁶ In der Gesetzgebung schlug sich dies darin nieder, daß die Begünstigung seit dem RStGB vom 15.05.1871 (abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 ff.) zwar einerseits in § 257 einen Platz im Besonderen Teil gefunden hatte, wodurch sich auch äußerlich ihre Trennung von der Teilnahme vollzog, diese Vorschrift jedoch andererseits neben der sachlichen Begünstigung zugleich auch die Strafvereitelung umfaßte, ferner § 258 des RStGB vorsah, daß bestimmte Begünstigungsfälle als Hehlerei zu bestrafen waren, worin die enge Bindung zum Ausdruck kommt, die nach damaliger Auffassung zwischen diesen drei Delikten bestehen sollte.

⁷ Allerdings legen einige der auch heute noch zur Strafvereitelung vertretenen Positionen den Verdacht nahe, daß man sich entgegen allen Lippenbekenntnissen zur Eigenständigkeit dieses Deliktes noch nicht völlig von rechtshistorisch überholten Vorstellungen hat lösen können. Ein in diesem Zusammenhang besonders prägnantes Beispiel bietet die Aussage von *Arzt* in *Arzt/Weber*, Rn. 387, wonach "für eine unechte Teilnahme 'nach der Tat' in Form des § 258 dort kein Raum ist, wo auch noch echte Teilnahme nach §§ 26, 27 eingreift".

⁸ Vgl. z.B. die Äußerung bei *Maiwald* in *Maurach/Schroeder/Maiwald*, § 100 Rn. 2.

⁹ Nach dieser Vorschrift bestand die Strafvereitelung (respektive persönliche oder echte Begünstigung) darin, nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand zu leisten, um denselben der Bestrafung zu entziehen. Wie auch immer man den Begriff des Beistandleistens definierte (zu Nachweisen hinsichtlich der verschiedenen in dieser Frage in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassungen siehe *Frank*, § 257 Anm. V; *Ruß* in *LK*⁹, § 257 Rn. 9; *Schröder*, NJW 1962, S. 1038), herrschte doch zumindest darüber Einvernehmen, daß die Verwirklichung dieses Merkmals jedenfalls nicht die Vereitelung der Bestrafung des Vortäters voraussetzte, da es sich hierbei nur um das Ziel handelte, um dessen Erreichung willen der Begünstigende tätig werden mußte, vgl. auch *Groothold*, S. 19 (m.w.N.).

§ 258 Abs. 4, sollte dem Täter in stärkerem Umfang als bisher die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts nach § 24 eröffnen.¹⁰

Obleich seit der Neufassung des Strafvereitelungstatbestandes nun schon mehr als zwei Jahrzehnte vergangen sind, gibt es bisher keine Monographie zum Unrecht dieses Deliktstypus. Im Schrifttum findet sich nur eine Reihe von Beiträgen, die sich jeweils nur einzelner Probleme des Strafvereitelungsunrechts annehmen.

Daß dabei aber auch das Erfassen des Inhalts der gesetzlichen Merkmale zu kurz gekommen ist, dokumentieren nur allzu deutlich etwa die zahlreichen Vorschläge, wie die Tatbestandshandlung "Vereiteln" allein mittels verschiedener aus dem Bereich der allgemeinen Strafrechtslehre stammender Kriterien näher einzugrenzen sein soll.¹¹ Denn der Grund für die Heranziehung dieser Kriterien zur inhaltlichen Umschreibung der Vereitelungshandlung kann nur darin gefunden werden, daß es bislang noch nicht gelungen ist, eine wirkliche Definition dieses Merkmals herauszuarbeiten, mit der dessen spezifischer Inhalt exakt erfaßt wird.¹² Hier bis heute vorhandene Lücken zu schließen, ist das Anliegen dieser Arbeit, deren Augenmerk im übrigen vor allem der Behandlung des Strafvereitelungsunrechts *de lege lata* gilt.¹³

¹⁰ So die amtliche Begründung in BTDrucks. 7/550, S. 249 (rechte Spalte).

¹¹ Vgl. hierzu nur beispielhaft die Behandlung des Tatbestandsmerkmals "Vereiteln" bei *Blei*, BT, S. 434; *Kühl* in Lackner, § 258 Rn. 3, 5.

¹² So wird nämlich bezeichnenderweise überall dort, wo es der Strafrechtswissenschaft bislang gelungen ist, eine derartige Definition für die jeweilige Tathandlung eines Deliktes des Besonderen Teils zu entwickeln, durchgängig auf die Anwendung von aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts stammenden Kriterien verzichtet: Als Beispiel sei hier nur der Diebstahl, § 242, genannt, dessen Tathandlung "Wegnehmen" ja gemeinhin als "Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams" definiert wird (vgl. nur statt vieler *Kühl* in Lackner, § 242 Rn. 8 sowie *Tröndle* in Dreher/Tröndle, § 242 Rn. 13), ohne daß dabei etwa auf Täterschaftskriterien zurückgegriffen würde, um damit (schon) den Inhalt dieses Merkmals zu umschreiben. Siehe im übrigen ausführlicher zur Kritik der bislang in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Umschreibungen der Vereitelungshandlung weiter unten, S. 127 ff.

¹³ Hingegen soll die eher rechtspolitische Frage, inwiefern sich die aktuelle Fassung des § 258 auch praktisch bewährt hat oder *de lege ferenda* einer erneuten Änderung zu unterziehen ist, – vgl. hierzu z.B. die Äußerungen von *Göhler*, NJW 1974, S. 833; *Lenckner*, Schröder-GS, S. 340 ff.; *Schautz*, S. 123; *Seier*, JA 1983, S. 157, bei denen auffällt, daß zunächst doch eher positive Stellungnahmen im Laufe der Zeit vermehrt kritischen Stimmen gewichen sind – im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eigens